



# HESSISCHER LANDTAG

22. 12. 2023

## **Kleine Anfrage**

**Dr. Dr. Rahn (fraktionslos) vom 15.09.2023**

**Maßnahmen gegen Beamte des aufgelösten SEK Frankfurt**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Der Innenminister hat am 10.06.2021 das SEK Frankfurt aufgelöst und die Neustrukturierung der Spezialeinheit angekündigt. Als Begründung für die Maßnahme führte er strafrechtliche und disziplinarische Verfahren gegen etwa 20 Mitarbeiter der Einheit an. Gegen 18 Beamte des SEK Frankfurt wurde ein Verbot des Führens der Dienstgeschäfte ausgesprochen. Wie die Presse berichtet, wurden viele der betroffenen Polizeibeamten strafrechtlich entlastet. Der Vorsitzende der hessischen Gewerkschaft der Polizei (GdP) kritisierte das Vorgehen der Landesregierung. Es sei nicht hinnehmbar, dass Beamte mit einem Verbot der Rückkehr in den Dienst belegt werden, wenn strafrechtliche Vorwürfe ausgeräumt und die Verfahren eingestellt seien (→ <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus247370992/Frankfurter-SEK-Wir-wurden-vom-Land-vergesen-und-weggeworfen.html>).

### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Im Juni des Jahres 2021 wurden insgesamt 20 Polizeibedienstete des Landes Hessen mit einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte belegt bzw. von der Erbringung der Arbeitsleistung freigestellt. Die Personen standen im Verdacht, sich durch rechtswidrige Beiträge an Chatgruppen beteiligt oder diese als Vorgesetzte geduldet zu haben. 18 dieser Personen waren Angehörige des ehemaligen Spezialeinsatzkommandos des Polizeipräsidiums Frankfurt (SEK Frankfurt), zwei weitere Personen gehörten anderen nachgeordneten Behörden an.

Hierzu wurde bereits ausführlich im Innenausschuss berichtet. Ergänzend wird auf die Beantwortungen der Dringlichen Berichtsansträge – Drucksache 20/5937, 20/5989 und 20/5990 – verwiesen.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, wurde bzw. wird das Verhalten aller betroffenen Personen straf- und dienstrechtlich überprüft. Hierbei ist anzumerken, dass im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen keineswegs alle Verfahren mangels hinreichendem Tatverdacht oder erwiesener Unschuld gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden, sondern zum Teil auch gemäß § 153a StPO gegen Zahlung nicht unerheblicher Geldauflagen beendet wurden. Mit einer Einstellung nach § 153a StPO liegt keine rechtliche Wertung dahingehend vor, dass die Person unschuldig ist, sondern dass die Schwere der Schuld und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung einer Einstellung gegen Auflagen nicht entgegenstehen.

In einigen Fällen hatte die zuständige Staatsanwaltschaft überdies zunächst einen Strafbefehl beantragt oder Anklage erhoben. Die betreffenden Verfahren wurden später durch das Gericht gemäß § 153a Abs. 2 StPO eingestellt, jedoch zeigt bereits die Beantragung, dass die Staatsanwaltschaft Anhaltspunkte für strafbewährtes Handeln gesehen hat.

Unabhängig vom Ausgang der Strafverfahren bedeutet die fehlende strafrechtliche Relevanz eines Verhaltens nicht, dass das Verhalten nicht dienstrechtlich zu bewerten ist. Polizeibeamtinnen und -beamte unterliegen aufgrund ihrer besonderen öffentlichen Pflichtenstellung dienstrechtlichen Verpflichtungen. Diese dienstrechtlichen Verpflichtungen resultieren aus dem öffentlichen Dienst- und Treueverhältnis. Verstöße dagegen werden nach dem Hessischen Disziplinargesetz beurteilt.

Insbesondere bei Fehlverhalten im Zusammenhang mit Chat-Aktivitäten wirkt sich aus, dass das Strafrecht erst greift, wenn ein gewisser Öffentlichkeitsbezug vorliegt, die fraglichen Inhalte also einer bestimmten Mindestzahl an Personen zugänglich gemacht wurden (vgl. z. B. §§ 86a Abs. 1, 130 StGB). Diese Einschränkung gibt es im Dienstrecht nicht.

Hier ist unter anderem maßgeblich, dass das Verhalten eines Beamten dessen Zuverlässigkeit, Integrität und charakterliche Eignung für seine dienstlichen Aufgaben nicht grundlegend in Zweifel zieht. Insbesondere bei Polizeibeamtinnen und -beamten, die als Waffenträger auch für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zuständig sind, muss sichergestellt sein, dass ihre geistige Grundhaltung demokratischen Werten entspricht und sie ihr Amt jederzeit unparteiisch, umsichtig und gerecht ausführen.

Die Auflösung des SEK Frankfurt im Zusammenhang mit den rechtswidrigen Beiträgen in Chatgruppen war einer von vielen notwendigen Schritten, um bestehende Strukturen aufzulösen, erforderliche Sensibilisierungsmaßnahmen umzusetzen und ein neues Verständnis für eine transparente Fehler- und Führungskultur zu etablieren. Die Maßnahmen beschränkten sich dabei nicht nur auf die Neugliederung bestehender Einheiten, sondern es wurde durch die Beauftragung einer gesonderten Expertenkommission ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt. Den Empfehlungen dieser Expertenkommission folgend wurden hier unter anderem Schwerpunkte in den Bereichen Aus- und Fortbildung, Führungskräfteauswahl, interkultureller Kompetenz und interner Kommunikation gesetzt. Diese haben zusätzlich zu der Neugliederung der Spezialeinheiten zu einer umfassenden Modernisierung der hessischen Polizei geführt und damit das Vertrauen in die Integrität der hessischen Polizei wieder gestärkt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage unter Zugrundelegung der Annahme, dass sich die Fragen auf die Beamten des ehemaligen SEK beziehen, im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Gegen wie viele der seinerzeit betroffenen Beamten wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet?
- Frage 2. Wie viele der unter 1. aufgeführten Verfahren wurden gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt?
- Frage 3. Wie viele der unter 1. aufgeführten Verfahren wurden gem. § 153, 153a oder 153b StPO eingestellt?
- Frage 4. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Verfahren wurden die Beschuldigten in der ersten Instanz verurteilt (einschl. Strafbefehle)?
- Frage 5. In wie vielen der unter 1. aufgeführten Verfahren erging bislang noch keine Entscheidung?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit den Vorwürfen wurden strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen alle 18 Beamte des ehemaligen SEK Frankfurt eingeleitet, denen im Juni 2021 ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen wurde.

Von den insgesamt 19 eingeleiteten Strafverfahren wurden mit Stand vom 25.10.2023 acht Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Drei weitere Strafverfahren wurden gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt. In zwei weiteren Fällen des § 153a StPO steht die Auflagenzahlung noch aus, sodass für diese beiden Verfahren noch keine abschließenden Einstellungsverfügungen vorliegen. Zwei Strafverfahren wurden gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Vier Strafverfahren dauern zum derzeitigen Zeitpunkt weiter an. Hier hat die zuständige Staatsanwaltschaft in drei Fällen Anklage erhoben und in einem Fall wurden Rechtsmittel gegen einen beantragten Strafbefehl geltend gemacht.

- Frage 6. Gegen wie viele der seinerzeit betroffenen Beamten wurde ein Disziplinarverfahren eröffnet?
- Frage 7. Gegen wie viele der unter 6. genannten Beamten wurde eine Disziplinarmaßnahme verhängt?
- Frage 8. Welche Disziplinarmaßnahmen wurden gegen die unter 7. genannten Beamten verhängt?
- Frage 9. In wie vielen der unter 6. aufgeführten Fälle wurde das Disziplinarverfahren abgeschlossen, ohne dass eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde?

Die Fragen 6 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gegen insgesamt 14 Beamte wurden auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse Disziplinarverfahren eingeleitet. Fünf Verfahren sind bereits abgeschlossen. Diese Disziplinarverfahren wurden nach Maßgabe von § 36 Abs. 1 HDG eingestellt. Acht Disziplinarverfahren sind derzeit auf Grundlagen von § 25 Abs. 3 HDG ausgesetzt, in einem Disziplinarverfahren dauern die Ermittlungen an.

Frage 10. Wie bewertet die Landesregierung die oben zitierte Stellungnahme des Vorsitzenden der hessischen Gewerkschaft der Polizei (GdP)?

Unabhängig vom Ausgang der Strafverfahren ist zu berücksichtigen, dass Polizeibeamte nicht nur dem Strafrecht, sondern auch darüberhinausgehenden dienstrechtlichen Pflichten unterliegen.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 30. November 2023

**Peter Beuth**